

Beschluss vom 26. April 2016

Kleine Anfrage 2016/6
Betreffend Facebook-Seite Schaffhauser Polizei

In einer Kleinen Anfrage vom 29. Februar 2016 stellt Kantonsrat Jürg Tanner im Zusammenhang mit der Facebook-Seite der Schaffhauser Polizei nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Aus welchem Grund hat die Schaffhauser Polizei eine Facebook-Seite?*

Die Schaffhauser Polizei betreibt eine Facebook-Seite, um über ein interaktives, zeitgemässes Kommunikationsmittel zu verfügen, mit welchem sie weitere Zielgruppen erreichen kann. Der Auftritt wird namentlich genutzt für die Publikation von Medienmitteilungen, zum Austausch mit der Bevölkerung, für Präventionsaktivitäten, Fahndungen und Mithilfeersuchen, Verkehrs- und Rechtshinweise sowie Berufswerbung.

2. *Welche Stelle ist intern inhaltlich zuständig für die Publizierung solcher Meldungen im Internet?*

Zuständig für die Publikation ist die Kommunikationsstelle der Schaffhauser Polizei.

3. *Können beispielsweise ehrverletzende Kommentare gelöscht werden?*

Ja, wie allgemein bekannt ist, können auf Facebook Kommentare gelöscht werden (vgl. auch Facebook Hilfebereich).

4. / 5. *Was war der Grund für den letzten Satz der Polizeimeldung vom 12.1.2016? Weshalb wurden bei den anderen Polizeimeldungen (alles SVG-Delikte) weder Straftatbestand noch Strafmass publiziert?*

Grundsätzlich enthalten die Polizeimeldungen keine Angaben zum Straftatbestand bzw. zum Strafmass. Bei der Polizeimeldung vom 12. Januar 2016 wurden die entsprechenden Informationen aufgrund diverser Medienanfragen aufgenommen, welche sich in der betreffenden Angelegenheit explizit nach dem einschlägigen Straftatbestand und dem Strafmass erkundigten. Der besagte Satz erläutert der Leserschaft auf Basis des Gesetzestextes, dass es sich beim Tatbestand der «sexuellen Belästigung» um ein Antragsdelikt handelt, welches mit einer Busse sanktioniert wird.

6. *Ist der Regierungsrat der Auffassung, es brauche eine solche Seite?*

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Schaffhauser Polizei – wie diverse andere Polizeikorps in der Schweiz – über ein interaktives, zeitgemässes Kommunikationsmittel verfügt. Seit Auf-

schaltung der Facebook-Seite konnten mehrere hunderttausend Personen mit präventiven und informativen Mitteilungen zur polizeilichen Arbeit erreicht werden. Über Facebook können dank der geografischen Grenzenlosigkeit in kürzester Zeit sehr viele Personen angesprochen und kontaktiert werden. Am 23. März 2016 z.B. erkannten Nutzer auf der Facebook-Seite der Schaffhauser Polizei einen tatverdächtigen Bankräuber, der in der Folge verhaftet werden konnte.

7. *Falls ja: Ist der Regierungsrat der Meinung, eine offizielle Seite der Schaffhauser Polizei solle dazu dienen, ausländerverfeindlichen Äusserungen eine Plattform zu bieten?
Falls nicht: Wie gedenkt der Regierungsrat das inskünftig zu verhindern?*

An dieser Stelle ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat ausländerverfeindliche Äusserungen jeglicher Art strikt verurteilt und sich von solchen Äusserungen klar distanziert. Natürlich soll die offizielle Seite der Schaffhauser Polizei nicht dazu dienen, solchen Äusserungen eine Plattform zu bieten. In diesem Sinne wird in den Verhaltensregeln auf der Facebook-Seite der Schaffhauser Polizei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Schaffhauser Polizei eine kommentarlose Löschung von Beiträgen vorbehält, welche beleidigend, verletzend, rassistisch sind oder gegen das Gesetz verstossen (z.B. sexistische, pornographische, anstössige, bedrohende Äusserungen etc.).

Die Frage nach der inskünftigen Verhinderung von «ausländerverfeindlichen Äusserungen», suggeriert, dass auf der Facebook-Seite der Schaffhauser Polizei solche Beiträge an der Tagesordnung sind respektive ein entsprechendes Problem besteht. Dem ist allerdings nicht so. Im Übrigen sind im Zusammenhang mit dem Beitrag vom 12. Januar 2016 keine offensichtlich ausländerverfeindlichen Bemerkungen gepostet worden. Inwiefern die Benutzung des Ausdrucks «Ausschaffung» im Zusammenhang mit abgewiesenen Asylbewerbern oder die Verwendung der Begriffe «Kuscheljustiz» und «Knast» fremdenfeindlich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt für den Aufruf, an einer Abstimmung teilzunehmen.

Sollte dennoch einmal der Fall eintreten, dass ein Kommentar gepostet wird, der gegen die Verhaltensregeln der Schaffhauser Polizei verstösst, erfolgt eine zeitnahe Löschung und, wenn nötig, die Einleitung rechtlicher Schritte. Weiter ist Facebook vom Grundprinzip her so aufgebaut, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, Beiträge zu melden, welche dann auf Einhaltung der Community-Standards geprüft werden. Eine Umfrage bei Mitgliedern der Schweizerischen Konferenz der Medienbeauftragten der Schweizer Polizeikorps (SKMP) hat zudem gezeigt, dass die Betreuung der Facebook-Seite durch die Schaffhauser Polizei dem Vorgehen anderer Schweizer Polizeikorps entspricht.

Schaffhausen, 29. April 2016

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger